

Sonderausgabe zum

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Pf.
Insertate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 43a.

Freitag, den 1. Juni

1917.

Bekanntmachung

Nr. L. 800/4. 17 R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und
Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagensellen
und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen
nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 28. April 1917 (R.-G.-Bl.
S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches
nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom
21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. Seite 54, 549 und 684)**)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl.
S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen
und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen
sowie von Hasen und Gamsböcken jeder Herkunft und in
jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekannt-
machung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauschwaren) erfolgt
ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder
Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind
die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft,
beschädigt oder verliert, veräußert, verkauft oder kauft oder ein
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissen-
tlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden
Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-
ziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen er-
laubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Be-
kanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied
eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-
Sammelstelle dieses Vereins binnen 3 Wochen nach
dem Abziehen des Felles;
- b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mit-
glied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen
Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem
Abziehen des Felles;
- c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzucht-
vereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für
den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der
durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zu-
gelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10.
Tage eines jeden Monats für das innerhalb des
vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen
Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums für den Wohnsitz des Händlers für
die Sammlung der durch diese Bekanntmachung
betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch
spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für
das innerhalb des vorangegangenen Monats an-
gesammelte Gefälle;
- e) von einem für die Sammlung der durch diese
Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen
Großhändler an die Kriegs-Fell-Altiengesellschaft in
Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monats-Schluss
für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats
ihm angelieferte Gefälle;

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Groß-
händler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zu-
lassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern
veröffentlicht werden.

- f) von der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft an die Kriegs-
leder-Altiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen er-
gehen;
- g) von der Kriegsleder-Altiengesellschaft an die
Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte
Felle ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingerbung)
durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der

Kriegsleder-Altiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zurichtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft.

§ 5.

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d, ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochen teilen sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6.

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereins sammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereins sammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und Wohnort des Lieferanten, der Tag des Ankaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.
3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.
4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7.

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke des Heeres oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegsleder-Altiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegsleder-Altiengesellschaft vorgeschrieben werden.
- c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse*) ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapest Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Heerwe-Belleidungsämter (einschließlich Belleidungsdepot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Belleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Altiengesellschaft in Essen.

- e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermedelstelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig geegerbt sein.
2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabescheines das Erzeugnis so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabescheines gelangt ist.
3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) für Privatwede veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

- f) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.
- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegsleder-Altiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.
- h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines erloschen.

§ 9.

Meldepflicht für Felle.

1. Ueber die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereins sammelstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.
2. Ueber die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldebögen zu erstatten.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapest Straße 5, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Beitritt: Rantin, Hasen- und Ragenfelle.“

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Posen, den 1. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Kommandierenden General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. L. 900/4. 17. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Kagenfelle vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hausfagen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurechtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurechtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

	bei Veräußerung durch den Verkäufer über die betreffende Preis	bei Veräußerung durch einen Händler (Sammler) oder eine Veräußerungsmittelsstelle	bei Veräußerung durch einen für die v. der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
a) für Felle von zahmen Kaninchen:	Markt	Markt	Markt
im Gewichte bis 50 g	0,10	0,12	0,13
" " von mehr als 50 bis 120 g	0,40	0,46	0,50
" " " 120 " 180 g	0,80	0,92	1,—
" " über 180 g	1,60	1,84	2,—
b) für Felle von wilden Kaninchen:			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerhasen	0,25	0,28	0,30
Winterhasen	0,50	0,56	0,60

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, betrießhaft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

c) für Felle von Hasen:

Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerhasen	0,30	0,37	0,40
Halbhasen	0,60	0,70	0,75
Winterhasen	1,20	1,40	1,50

d) für Felle von Hausfagen:

ganz kleine Felle	0,10	0,12	0,13
Sommerfelle	0,60	0,70	0,75
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50	1,70	1,80
schwarze, dunkelgrünliche Winterfelle	2,50	2,80	3,—

§ 3.

Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- a) bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuzurechnen;
- b) das Gefälle muß vollkommen trocken sein;
- c) bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverfälschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten, unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift! — vermerkt sein. Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur Anwendung.

§ 4.

Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;
2. für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleischig oder verfilzt oder ungespannt oder stark haarlassend (verstunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umfahkempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffslandestelle, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Verfrachtkosten, ein. Er gilt für Vorzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 6.

Verläufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verläufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Lederzuweisungsbüro der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Posen, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Bekanntmachung

Nr. Ch. 180/3. 17. R. R. U.,

betreffend Bestandserhebung von Holzverfälschungserzeugnissen und anderen Chemikalien.

Rom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen erwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen

über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 8. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:	Sobald d. Vorräte mehr betragen als
1. Holzgeist, roh	200 kg
2. Methylnalkohol	200 "
3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösungsmittel bzw. Speziallösungsmittel)	200 "
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art	200 "
5. Aceton	200 "
6. Vor- und Nachläufe von Aceton	200 "
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure, und zwar	
a) 99% und darüber	50 "
b) 96-99% aussch.	50 "
c) 80-96% "	100 "
d) 60-80% "	200 "
e) 30-60% "	300 "
f) 30% und darunter	1000 "
Reine und technische Essigsäuren sowie versteuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen.	
8. Essigäther (Essigsäureäthyläther)	100 "
9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach Stärken getrennt	100 "
10. Paraformaldehyd	100 "
11. Amiacetat	50 "
12. Kampfer	
nur künstlicher (synthetischer) Kampfer	20 "
13. Bor säure	100 "
14. Borax	200 "
15. Perbor saure Salze	200 "
16. Bor in Erzen u. Erden (Boracit, Pandermitt)	1000 "

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewerbsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1356 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: "Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Festsetzung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

"Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen."

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Posen, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.